



Vergaberichtlinien der **„Wolfgang-Lammers-Stiftung“**

1. Mit den jährlichen Erträgen aus dem Stiftungsvermögen und den eingenommenen Spenden werden ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke entsprechend § 2 der Satzung gefördert.
2. Das förderungswürdige Anliegen muss bezirksbezogen sein. Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft sind grundsätzlich nicht förderfähig. Eine regelmäßig wiederkehrende Zuwendung soll ausgeschlossen werden.
3. Die Entscheidung über die Mittelvergabe obliegt dem Bezirksamt als Kollegialorgan mit Ausnahme der Unterstützungen an Einzelpersonen nach Nr. 4 dieser Richtlinie. Vorher sind die Anträge durch die Geschäftsstelle der Stiftung unter Einbeziehung der Fachämter zu prüfen. Die Vorlage wird durch das für die Geschäftsstelle der Stiftung zuständige Bezirksamtsmitglied eingebracht. Die zuwendungsrechtliche Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die Geschäftsstelle der Stiftung nach den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung.

Die Förderung soll im Einzelfall den Betrag von 5.000,- Euro nicht übersteigen.

4. Zur unbürokratischen und zeitnahen Hilfeleistung von sozial benachteiligten Personen oder Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen können Unterstützungen von bis zu 500,- Euro gewährt werden. Die Entscheidung obliegt dem für den Rechts- und Geschäftsverkehr zuständigen Bezirksamtsmitglied.

Die zweckentsprechende Verwendung ist in geeigneter Form nachzuweisen.

5. Eine Förderung aus den Mitteln der Stiftung ist auch möglich, wenn daneben weitere Finanzierungsquellen genutzt werden können.